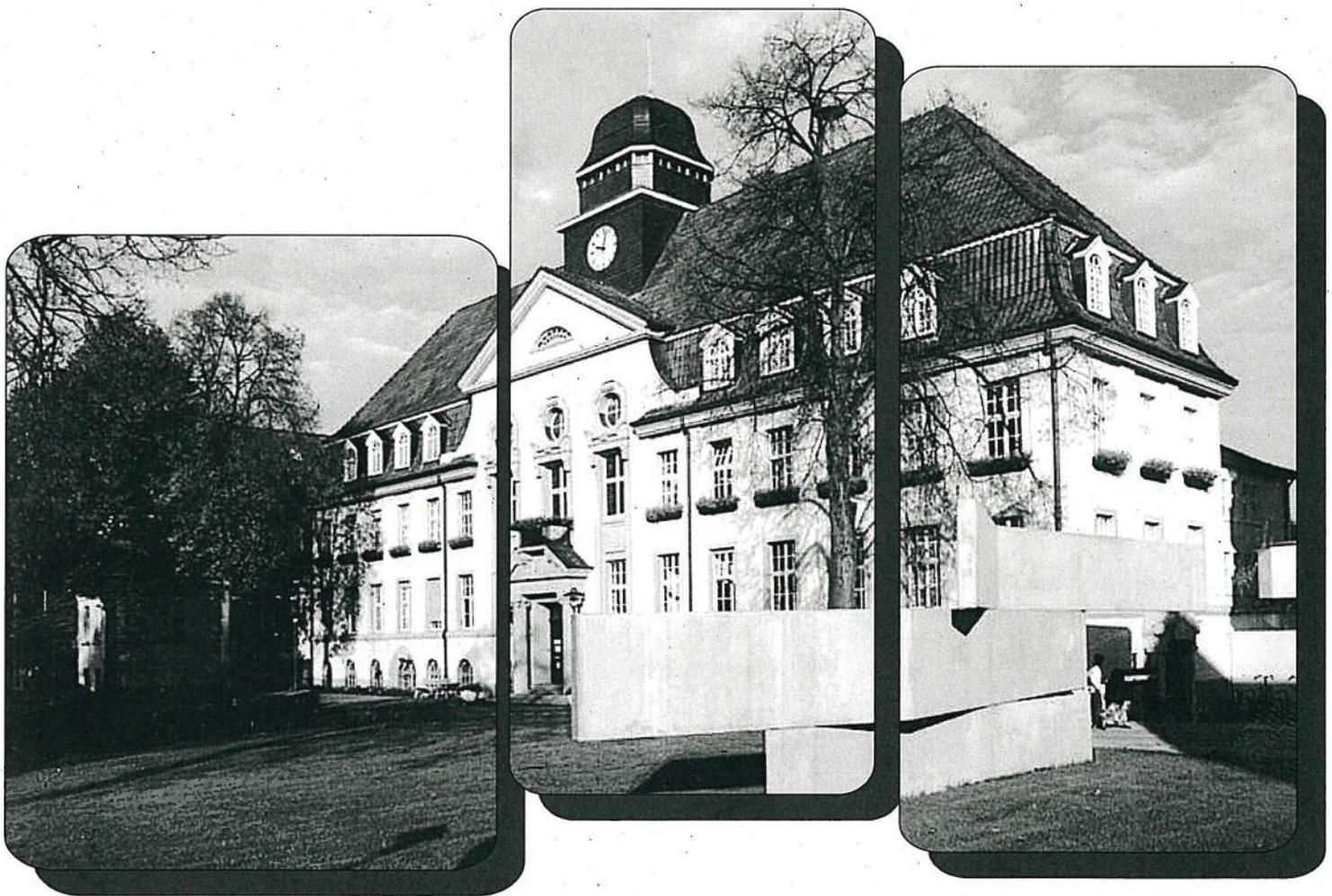


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 59/2022
Ausgabetag: 15.03.2022

7



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm am Donnerstag, 24.03.2022 um 127:00 Uhr im Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz 2	3
2. Wahlbekanntmachung der am 15. Mai 2022 stattfindenden Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen	5
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	8

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtseim.de

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm
am Donnerstag den 24.03.2022 um 17:00 Uhr**

Ort: Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz 2

**Die Sitzung des Rates der Stadt Selm beginnt zunächst mit einem
nichtöffentlichen Teil!**

Tagesordnung:

- 4 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 5 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der Nebentätigkeiten und der daraus erhaltenen Vergütungen des Bürgermeisters Thomas Orłowski im Kalenderjahr 2021 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- 8 Bekanntgabe der Nebentätigkeiten und der daraus erhaltenen Vergütungen des Bürgermeisters a.D. Mario Löhr im Kalenderjahr 2021 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- 9 Zuschuss an die Bürgerfreibad Selm gGmbH zur Förderung des Sports, der Jugend und des ehrenamtlichen Engagements
- 10 Hallenbad Selm - Befristete Verlängerung des Nutzungsvertrages zur Sicherstellung des Schulschwimmens, des Vereinssports und des öffentlichen Schwimmens
- 11 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur"
Zuwendungsbescheid für die Sanierung des Hallenbads Selm
- 12 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Selm
- 13 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

- 4
- 14 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom
21.02.2022:
Anschaffung von zwei Verkehrsdisplays

 - 15 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom
11.03.2022:
Hallenbad-Sanierung
hier: Antrag zur Beauftragung der WFG für den Kreis Unna mbH

 - 16 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom
11.03.2021
Antrag auf Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der
Stadtwerke Selm GmbH

 - 17 Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2022:
Antrag auf Errichtung eines Mehrgenerationenspielplatzes im Stadtteil
Cappenberg

 - 18 Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2022:
Umbesetzung von Gremien

 - 19 Antrag der FAMILIE-Fraktion vom 15.03.2022:
Ergänzungsantrag zum Antrag der CDU-Fraktion vom 13.12.2021 -
Antrag auf Überprüfung der Verdienstausschlagabrechnungen und ggf. auf
Ermittlung von Anpassungsvorschlägen für die einschlägigen
ortsrechtlichen Vorschriften

 - 20 Mitteilungen der Verwaltung

 - 21 Anfragen

Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt **Selm**

gehört zum Wahlkreis **116 Unna II**

und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.:	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes
8010	DRK-Heim	Ludgeristraße 21
8020	Autohaus Selm	Olfener Straße 11
8030	Selma-Lagerlöf-Sekundarschule I	Südkirchener Straße 16
8040	Familienbildungsstätte	Ludgeristraße 111
8050	Städt. Gymnasium	Campus 5
8060	Kindergarten St. Martin	Albert-Schweitzer-Straße 2
8070	AWO-Begegnungsstätte	Kreisstraße 65
8080	Jugendzentrum St. Josef	Overbergweg 18
8090	Bürgerhaus	Willy-Brandt-Platz 2
8100	Stadtwerke Selm	Industriestraße 19
8110	Selma-Lagerlöf-Sekundarschule II	Südkirchener Straße 16
8120	Hotel Bollerott	Bahnhofstraße 39
8130	Autohaus Horst	Kreisstraße 257
8141	St. Stephanus-Laube	Weierstraße 9
8142	Grundschule Hassel	Püttstraße 3
8150	Förderschule Bork	Waltroper Straße 19
8160	Grundschule Cappenberg	Buschkamp 23

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom **04. bis 24. April 2022** zugestellt worden sind, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im **Amtshaus Bork, Zentrale Dienste, Zimmer 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm** eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 5 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um **15:30 Uhr** im **Amtshaus Bork, Adenauerplatz 2, 59379 Selm** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Selm, 14. März 2022



Stadt Selm
Der Bürgermeister

Thomas Orlowski

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Selm

werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Amtshaus Bork, Zentrale Dienste, Zimmer Nr. 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist,

**spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Selm,
Zentrale Dienste, Zimmer 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

116 Unna II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Selm, 14. März 2022



Stadt Selm
Der Bürgermeister

Thomas Orlowski